

BGer 7B_439/2024 vom 16. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_439_2024

FR: TF 7B_439/2024 du 16 mai 2024

IT: TF 7B_439/2024 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen des Verdachts der Sachbeschädigung (mutmassliche Schadenssumme über Fr. 100'000.--) und des Hausfriedensbruchs. Im Rahmen der Strafuntersuchung wies die Staatsanwaltschaft den Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Thurgau mit Verfügung vom 27. Februar 2024 an, eine bei A. _____ entnommene Wangenabstrichprobe zu analysieren und davon ein DNA-Profil zu erstellen. Mit Entscheid vom 28. März 2024 wies das Obergericht des Kantons Thurgau die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

Mit Eingaben vom 4. und 12. April 2024 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sinngemäss beantragt er die Aufhebung des Entscheids des Obergerichts Thurgau vom 28. März 2024.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt ist. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 4

Im angefochtenen Entscheid führt die Vorinstanz detailliert aus, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt sind. Aus ihren Erwägungen geht dabei namentlich hervor, weshalb sie - entgegen den Rügen des Beschwerdeführers - aufgrund der Aussagen der Nachbarn und der Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers sowie der anlässlich der bei ihm im Rahmen einer Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände von einem für die Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles notwendigen hinreichenden Tatverdacht gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO ausgeht.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise auseinander, sondern schildert aus seiner Sicht die Geschehnisse eines anscheinend seit

mehreren Jahren andauernden Nachbarschaftsstreits, in welchem er sich als Opfer eines durch seine Nachbarn orchestrierten "Verstrahlungsterror-Komplots" mittels "illegaler Chipung" sieht. Auch wenn der Beschwerdeführer subjektiv von den von ihm geschilderten Eingriffen überzeugt ist, gelingt es ihm mit seinen appellatorischen Vorbringen nicht, konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den vorgenannten gesetzlichen Formerfordernissen deshalb offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.